

Werk

Titel: Ueber das interdictum quod legatorum

Ort: Heidelberg

Jahr: 1825

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log14

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Vormund, welcher nach neuestem Recht ⁷⁾ ohne obrigkeitliches Dekret gar nichts veräußern darf, dennoch diejenigen Sachen, welche zu Grunde gehen würden, veräußern muß; und endlich folgt aus des Fideicommissars persönlichem Anspruch gegen den veräußernden Fiduciar ⁸⁾ gewiß nichts dafür, daß dieser unter der Bedingung überall veräußern dürfe, also daß sich jener mit der persönlichen Klage begnügen müsse. — Schon nach den Grundsätzen des Soti Trebelliani wird die hereditas als universitas restituirt, mithin kommt durch Eines Act die ganze Erbschaft auf den Fideicommissar, der, nunmehr heredis loco, sowohl utiliter die hereditas als die einzelnen Erbschaftsachen (die er in bonis hat) vindiciren und eben so gegen die Schuldner klagen, und von den Gläubigern belangt werden kann und muß ⁹⁾. Also auch die vom Fiduciar veräußerte Sache kann der Fideicommissar nach Restitution der hereditas durch in rem actio gegen den Besitzer in Anspruch nehmen, da es ja für einen solchen Fideicommissar so wenig wie für irgend einem Universalsuccessor erst Besitzergreifung der einzelnen Sache bedarf, um sie mittelst in rem actio in Anspruch nehmen zu können ¹⁰⁾. Um so weniger Zweifel kann das leiden, nachdem Justinian durch seine Gleichstellung der Fideicommissa, auch der universalen ¹¹⁾ und der Legate ¹²⁾ wo möglich auch dem Fideicommissar, wie jedem Legatar dingliche Klagen anzustellen erlaubt. Um so mehr also hat Justinian ¹³⁾ bey dem „fideicommissum universitatis,“ wie er sich ausdrückt, die Veräußerung für eben so null erklären können, wie bey dem „fideicommissum speciale.“

3. Ueber das interdictum quod legatorum.

Thibaut ¹⁾ sagt, daß interdictum quod legatorum werde nur gegen denjenigen Legatar angestellt, welcher vor

7) L. 22. C. de adm. tut. (5., 37) L. ult. C. quando decreto opus non sit (5., 72.)

8) L. 70. §. 1. L. 3. §. 3. L. 19. §. 2. D. ad Sct. Treb.

9) Köhr a. a. O. B. 3. §. 2. nr. VIII. I.

10) L. 63. pr. D. ad Sct. Treb. „Facta in fideicommissarium restitutione, statim omnes res in bonis fiunt ejus cui restituta est hereditas, etsi nondum harum nactus fuerit possessionem.“

11) Köhr a. a. O. B. 4. §. 1. C. 92. fgg.

12) L. 2. C. commun. de legat. (6., 43.)

13) C. ob. Note 2.

1) Pand. §. 744., 4.